

In Berlin hat man das Signal offenbar verstanden. Dort wurde nämlich der Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften“ behandelt, mit dem explizit die Gründung von Kitas und „Dorfläden“ erleichtert werden sollte. Diesen sollte der Zugang zum Auslaufmodell des „wirtschaftlichen Vereins“ erleichtert werden. Der „Dorfkiosk“ am Dorfbahnhof sollte als wirtschaftlicher Verein möglich sein, der Kiosk an einem Münchner U-Bahnhof hingegen wohl nicht. Der Glaube Berlins an die heilsbringende Kraft der Rechtsform scheint hier ähnlich ungebrochen (und irrational) wie der Glaube der EU-Kommission an ein Wirtschaftswunder dank der Online-Gründung. Erfreulicherweise ist der Bundestag der Empfehlung des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Anwendungsbereich des wirtschaftlichen Vereins nicht erweitert (BT-Drucks 18/12998). Beschlossen wurden nur andere Teile des Gesetzes, die im Wesentlichen das Genossenschaftsrecht betreffen. Der Rechtsausschuss bezog sich explizit auf den BGH-Beschluss, mit dem „sich die Perspektiven für unternehmerische Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement [...] grundlegend geändert“ hätten.

Unbeachtet bleibt dabei ein Nebensatz in der BGH-Entscheidung, der zeigt, wo der Schuh wirklich drückt. Das KG hatte dem Kita-Verein vorgehalten, eine „zentrale Kücheinrichtung“ zu betreiben. Ein Moloch lebensmittelrechtlicher Vorschriften, von denen jede einzelne sicherlich gut gemeint und wohl begründet ist, macht es einer normalen Elterninitiative heute nahezu unmöglich, Kita-Kinder in rechtlich zulässiger Weise mit Essen zu versorgen. Die (weitgehend fixen) Kosten der *compliance* lassen sich nur durch die Größe der Einrichtung oder durch *Outsourcing* auffangen. Eben solche Kostentreiber finden sich im Baurecht (man denke nur an die Brandschutzvorschriften oder die Bauvorschriften allein für Kindergartentoiletten), im Steuerrecht, im Sozialversicherungsrecht, bei der staatlichen Datensammelwut zu Statistikzwecken und in vielen anderen Feldern. Das ist das „red tape“, das der „unternehmerischen Initiative aus bürgerschaftlichen Engagement“ entgegensteht. So zeigt der genannte Gesetzentwurf, dass es in der Politik oft genug nicht um Problemlösung geht, sondern um kommunikativ wirksame Demonstration von Handlungsfähigkeit.

Dr. Oliver Vossius, München

OLG Oldenburg

Pfändbarkeit des Rechts zur Annahme eines Angebots

1. Der Anspruch auf Annahme eines Angebots zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags ist pfändbar.
2. Erfolgt die Aufhebung von Angeboten zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags mit dem Ziel, eine Pfändung des Rechts auf Annahme dieser Angebote zu verhindern, so kann diese Erklärung nach § 3 Abs. 1 S. 1 AnfG angefochten werden.

(redaktionelle Leitsätze)

OLG Oldenburg, Urt. v. 28.6.2016 – 2 U 28/16
AnfG § 3 Abs. 1 S. 1

Entscheidung:

Die Mutter (nachfolgend auch „Schuldnerin“) hatte in Grundbesitz ihrer Tochter, der Klägerin dieses Rechtsstreits, investiert. Im Gegenzug machte die Klägerin der Schuldnerin im Jahr 2005 das Angebot, ihr diesen Grundbesitz unentgeltlich zu übertra-

gen. Die Schuldnerin konnte dieses Angebot jederzeit annehmen. Gesichert war dies durch eine Vormerkung zugunsten der Schuldnerin. Es verstrichen mehrere Jahre. Die Schuldnerin beteiligte sich im späteren Verlauf an einem schweren Bandendiebstahl zu Lasten der Beklagten. Daher erwirkte die Beklagte zunächst einen Arrestbefehl gegen die Schuldnerin und ließ sich deren Forderungen gegen die Klägerin aus den notariellen Angeboten pfänden und zur Einziehung überweisen. Soweit es die Einziehung betraf, hob der BGH diesen Beschluss im Juli 2014 auf. Spätestens mit dieser Entscheidung des BGH sahen die Schuldnerin und die Klägerin Handlungsbedarf: Notariell beurkundet nahm die Klägerin ihr Angebot aus dem Jahr 2005 mit Zustimmung der Schuldnerin Anfang August 2014 zurück. Zeitlich später, ebenfalls noch im August 2014, pfändete die Beklagte jedoch auch die Ansprüche der Schuldnerin auf Annahme der Angebote, erklärte im September 2014 die Annahme und machte im Oktober 2015 die Anfechtung der Rücknahme des Angebots nach Anfechtungsgesetz geltend. Mit der Klage nahm die Klägerin die Beklagte auf Zustimmung zur Löschung der im Grundbuch eingetragenen Lösungsvermerke in Anspruch. Das LG wies die Klage ab. Das OLG Oldenburg wies die hiergegen eingelegte Berufung zurück. Zur Begründung nimmt das OLG im Wesentlichen Bezug auf eine von ihm selbst verkündete Entscheidung aus dem Jahr 2013 und bestätigt diese. In dieser Entscheidung entwickelte das OLG die Rechtsprechung des BGH weiter. Der BGH nämlich habe bereits Folgendes entschieden: Habe der Schuldner ein Grundstück unentgeltlich auf seine Ehefrau übertragen, sich jedoch das Recht vorbehalten, es jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückzuverlangen, könne ein Gläubiger dieses Recht des Schuldners jedenfalls zusammen mit dem künftigen oder aufschiebend bedingten und durch eine Vormerkung gesicherten Rückkaufanspruch pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Das OLG hielt in der von ihm in Bezug genommenen Entscheidung auch die Pfändbarkeit des Anspruchs auf Annahme des Angebots zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags für gegeben. Zunächst erläutert die in Bezug genommene Entscheidung des OLG die Reaktion der Literatur auf vorgenannte BGH-Rechtsprechung. So wie bei dem der BGH-Entscheidung zugrundeliegenden jederzeitigen Rückforderungsrecht sei auch in der hier gewählten „Angebotslösung“ weder für Gläubiger des Schuldners noch für Gläubiger des Eigentümers eine Vollstreckung möglich. Obwohl hier ein persönlicher Einschlag vorliege, sei der Anspruch auf Annahme des Angebots zum Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags pfändbar.

Auch die Rücknahme des Angebots der Klägerin mit Zustimmung der Schuldnerin könne die Pfändung zugunsten der Beklagten nicht verhindern, denn die Schuldnerin erklärte die Zustimmung zur Rücknahme mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung und die Klägerin hatte hiervon Kenntnis i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 AnfG. Diese Kenntnis folge daraus, dass nach Pfändung und Überweisung zur Einziehung des Anspruchs aus den notariellen Angeboten der BGH im Juli 2014 dem hiergegen eingelegten Rechtsmittel nur hinsichtlich der Einziehung zur Überweisung stattgab. Erst hierauf hätten die Schuldnerin und die Klägerin das Angebot zurückgenommen. Für das OLG blieb danach kein Zweifel, „(...) dass die Klägerin wusste, dass ihre Mutter das Ziel hatte, den Grundbesitz der Vollstreckung zu entziehen und dies mit ihrer Zustimmung zur Rücknahme der Angebote umsetzen wollte.“

Anmerkung:

Das OLG ließ die Revision ausdrücklich zu: „Die Frage, ob eine Vertragsgestaltung der vorliegenden Art, die sich so oder so ähnlich in

etlichen notariellen Urkunden finden dürfte, geeignet ist, die Pfändbarkeit zu verhindern, ist – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung bisher in keiner Weise geklärt.“ Für Notare von überragender Bedeutung ist weniger die schulbuchmäßige Subsumtion des Sachverhalts unter die Tatbestandsmerkmale des § 3 AnfG wegen der späteren Rücknahme des Angebots mit Zustimmung des Angebotsempfängers. Sehr klar und überzeugend legt das OLG den Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung und die Kenntnis des anderen Teils hiervon dar. Von Bedeutung ist vielmehr die zumindest für einen Teilbereich gegebene Antwort des OLG auf die bislang nicht höchstrichterlich entschiedene Frage, ob Betroffene ihr Vermögen dem Vollstreckungszugriff ihrer Gläubiger auch bei Vorsorgeregulungen zum Rückerwerb dieses Vermögens treffen können.

Vor allem Unternehmer versuchen ihr Vermögen regelmäßig dadurch vor einem Vollstreckungs- und/oder Insolvenzrisiko zu schützen, dass sie es nahen Angehörigen übertragen. Umgekehrt wollen diese Unternehmer als Übergeber sich jedoch auch davor schützen, dass entweder diese Nähebeziehung endet und sie dann keinen Zugriff mehr auf die Grundstücke haben (z. B. durch Scheidung, aber auch durch Vorversterben des nahen Angehörigen) oder aber der nahe Angehörige freiwillig z. B. durch Veräußerung oder

unfreiwillig z. B. durch Zwangsvollstreckung oder Insolvenz seine Verfügungsmacht verliert. Regelmäßig enthalten notarielle Urkunden daher Rückforderungsrechte des Übergebers für die Fälle des Vorversterbens, der Scheidung, der Zwangsvollstreckung, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Verfügung ohne Mitwirkung des Übergebers bzw. sonstige rechtliche Konstruktionen. In diesen Fällen stellt sich immer die Frage: Sind Rückforderungsrechte bzw. Ansprüche aus sonstigen rechtlichen Konstruktionen pfändbare Vermögenswerte? Für ein freies Rückforderungsrecht, also ein solches, das ohne weitere Voraussetzungen besteht, hat der BGH bereits die Pfändbarkeit bejaht.¹ Nur im Fall eines für den Fall der Scheidung vereinbarten Rückforderungsrechts sei § 852 Abs. 2 ZPO entsprechend anwendbar und eine Pfändung danach ausgeschlossen. Nun entschied das OLG, dass nicht nur bei einem freien Rückforderungsrecht der Anspruch der Pfändung unterliege. Vielmehr gelte dies bei der sog. „Angebotslösung“, wenn also der Übernehmer dem Übergeber die Rückübertragung anbiete und der Übergeber dieses Angebot nur annehmen müsse.

Es bleibt zu hoffen, dass der BGH in absehbarer Zeit Rechtsicherheit zu dieser für Notare wichtigen Frage schafft.

Lars-Henning Behrens, LL.M., Frankfurt am Main

¹ BGH, Urt. v. 20.2.2003 – IX ZR 102/02, NJW 2003, 1858 ff.